

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 12 vom 28.03.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
20.03.25	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Straßenverkehrsbehörde über den Erlass einer Verkehrszeichenanordnung und Parkflächenmarkierung in Gauersheim, Am Bannzaun	115
21.03.25	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Straßenverkehrsbehörde über den Erlass einer Verkehrszeichenanordnung in Gauersheim, Am Sportplatz	117
21.03.25	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Straßenverkehrsbehörde über den Erlass einer Verkehrszeichenanordnung und Parkstandsmarkierungen in Gauersheim, Brückenstraße	119
21.03.25	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Straßenverkehrsbehörde über den Erlass einer Verkehrszeichenanordnung und Parkflächenmarkierungen in Gauersheim, Friedhofstraße	121
21.03.25	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Straßenverkehrsbehörde über den Erlass einer Verkehrszeichenanordnung und Parkstandsmarkierungen in Gauersheim, Hohlstraße	123
26.03.25	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Straßenverkehrsbehörde über den Erlass der Entfernung bestehender Parkstandsmarkierungen in Gauersheim, Am Hirschenacker	126

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
28.03.25	Bekanntmachung des Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz über die Einkommensteuerbescheide für das Jahr 2024	128



Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1b Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende Regelungen für

67294 Gauersheim, Am Bannzaun

Dauerparker behindern und gefährden den Durchgangsverkehr in der Straße „Am Bannzaun“. Zur Verbesserung dieser fortwährend problematischen Parksituation werden Parkflächenmarkierungen aufgebracht und das Parken befristet erlaubt. Hierzu werden folgende Verkehrszeichen und Parkstandmarkierungen gemäß der Anlage angeordnet:

- Markierung 5 Parkflächen
- Verkehrszeichen 314-10 (Parken Anfang) und 314-20 (Parken Ende) jeweils mit Zusatzzeichen 1040-32 (3 Stunden) und Zusatzzeichen 1042-33 (Mo – Fr 7 – 18 Uhr)

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgy@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).


(Wienpahl)
Bürgermeisterin







Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1b Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende Regelungen für

67294 Gauersheim, Am Sportplatz.

Parkende Fahrzeuge behindern und gefährden den Durchgangsverkehr in der Straße Am Sportplatz. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden folgende Verkehrszeichen gemäß der Anlage angeordnet:

- Verkehrszeichen 283-10 (Absolutes Haltverbot Anfang) und Verkehrszeichen 283-20 (Absolutes Haltverbot Ende) im Bereich der Mehrzweckhalle
-
- Verkehrszeichen 283-10 (Absolutes Haltverbot Anfang), Verkehrszeichen 283-30 (Absolutes Haltverbot Mitte) und Verkehrszeichen 283-20 (Absolutes Haltverbot Ende) in Fahrtrichtung Hauptstraße

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevereinte mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevereinte mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).


(Wienahl)
Bürgermeisterin



Anlage zur Verkehrsrechtlichen Anordnung Am Sportplatz vom 21.03.2025





Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1b Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende Regelungen für

67294 Gauersheim, Brückenstraße.

Parkende Fahrzeuge behindern und gefährden den Durchgangsverkehr in der „Brückenstraße“. Zur Verbesserung dieser fortwährend problematischen Parksituation und der Übersichtlichkeit und somit der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsflusses werden die bestehenden regelnden Maßnahmen in Form von eingeschränktem Haltverbot ergänzend angeordnet bzw. bestehende geändert. Ebenfalls werden Parkstände aufgehoben bzw. neu eingezeichnet. Hierzu werden folgende Verkehrszeichen und Parkstandmarkierungen gemäß den Anlagen angeordnet:

1. Verkehrszeichen 283-10 (Absolutes Haltverbot Anfang) in Höhe Brückenstraße 13
2. Verkehrszeichen 283-30 (Absolutes Haltverbot Mitte) in Höhe Brückenstraße 5
3. Verkehrszeichen 283-20 (Absolutes Haltverbot Ende) in Höhe Prot. Kirche
4. Versetzen 1 Parkstand in Höhe Brückenstraße 10

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Anlage zur Verkehrsrechtlichen Anordnung Brückenstraße vom 21.03.2025





Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1b Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende Regelungen für

67294 Gauersheim, Friedhofstraße.

Dauerparker behindern und gefährden den Durchgangsverkehr in der „Friedhofstraße“. Zur Verbesserung dieser fortwährend problematischen Parksituation werden Parkflächenmarkierungen aufgebracht und das Parken befristet erlaubt. Hierzu werden folgende Verkehrszeichen und Parkstandmarkierungen gemäß der Anlage angeordnet:

- Markierung 12 Parkflächen
- Verkehrszeichen 314-10 (Parken Anfang) und 314-20 (Parken Ende) jeweils mit Zusatzzeichen 1040-32 (3 Stunden) und Zusatzzeichen 1042-33 (Mo – Fr 7 – 18 Uhr)

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgy-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgy@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

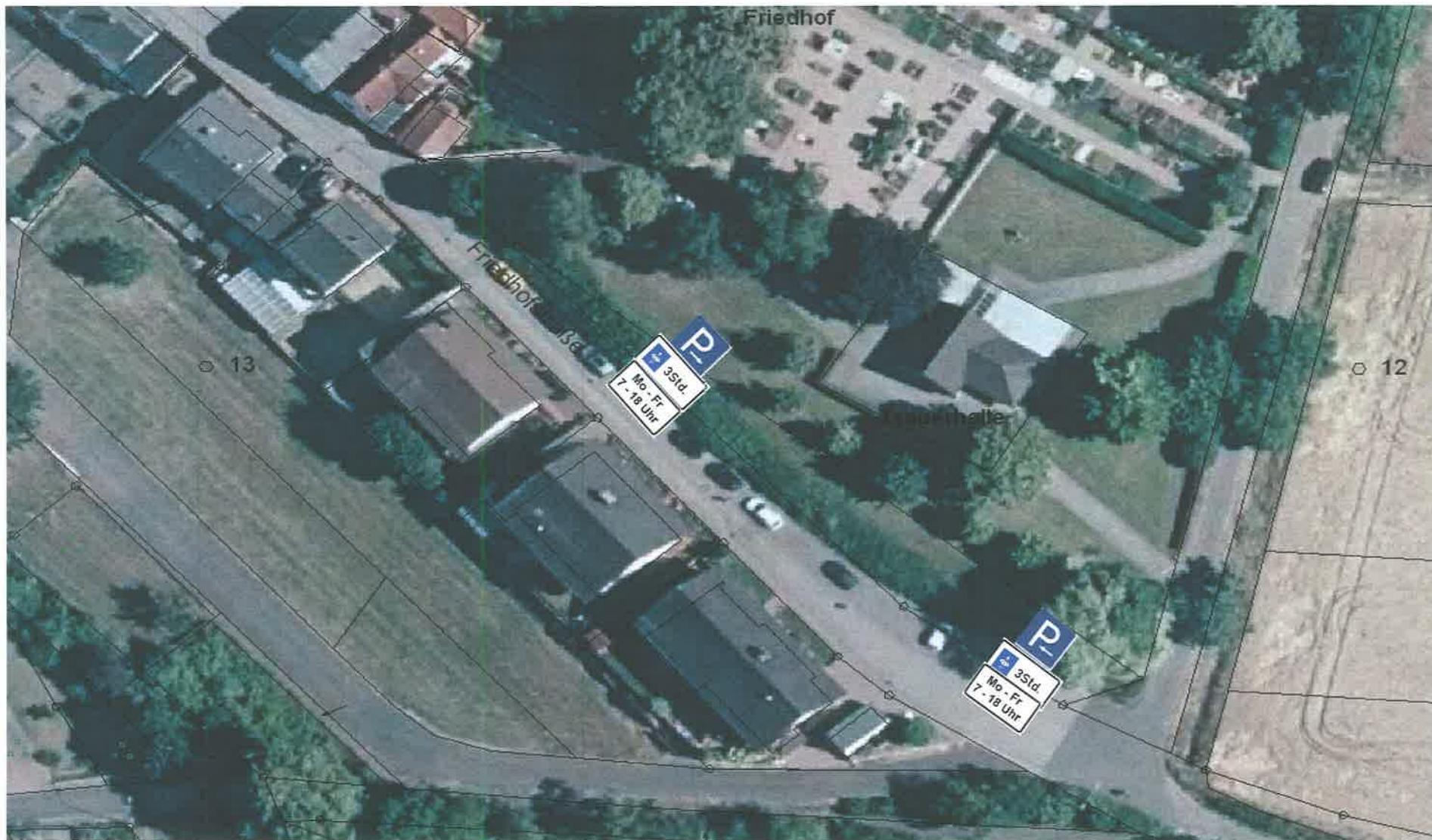
Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).


(Wienpahl)
Bürgermeisterin



Anlage zur Verkehrsrechtlichen Anordnung Friedhofstraße vom 21.03.2025





Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1b Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende Regelungen für

67294 Gauersheim, Hohlstraße.

Parkende Fahrzeuge behindern und gefährden den Durchgangsverkehr in der „Hohlstraße“. Zur Verbesserung dieser fortwährend problematischen Parksituation und der Übersichtlichkeit und somit der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsflusses werden die bestehenden regelnden Maßnahmen in Form von eingeschränktem Haltverbot ergänzend angeordnet bzw. bestehende geändert. Ebenfalls werden Parkstände aufgehoben bzw. neu eingezeichnet. Hierzu werden folgende Verkehrszeichen und Parkstandmarkierungen gemäß den Anlagen angeordnet:

Rechte Fahrbahnseite (Fahrtrichtung Ortsmitte)

1. Verkehrszeichen 286-10 (Eingeschränktes Haltverbot Anfang, Aufstellung rechts) mit Zusatzzeichen 1053-30, klappbar, (Parken in gekennzeichneten Stellen erlaubt) in Höhe Ecke Am Hirschenacker
2. Einzeichnen 1 Parkstand in Höhe Hohlstraße 23
3. Einzeichnen 2 Parkstände in Höhe Hohlstraße 15
4. Verkehrszeichen 286-10 (Eingeschränktes Haltverbot Anfang) mit Zusatzzeichen 1053-30, klappbar, (Parken in gekennzeichneten Stellen erlaubt) in Höhe Hohlstraße 13
5. Einzeichnen 1 Parkstand in Höhe Hohlstraße 11
6. Einzeichnen 2 Parkstände in Höhe Hohlstraße 7
7. Verkehrszeichen 283-10 (Absolutes Haltverbot Anfang) in Höhe Hohlstraße 7
8. Verkehrszeichen 283-20 (Absolutes Haltverbot Ende) in Höhe Hohlstraße 1
9. Entfernen 1 Parkstand in Höhe Hohlstraße 1

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevereinte mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfest wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevereinte mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).



Anlage zur Verkehrsrechtlichen Anordnung Hohlstraße vom 21.03.2025





Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1b Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende Regelungen für

67294 Gauersheim, Am Hirschenacker

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden bestehende Parkstandmarkierungen gemäß der Anlage entfernt.

- Entfernen 1 Parkstand gegenüber Am Hirschenacker 17
- Entfernen 1 Parkstand gegenüber Am Hirschenacker 15

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).


(Wienpahl)
Bürgermeisterin







PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

27/2025

Einkommensteuerbescheide für das Jahr 2024 Versand startet Ende März 2025

Die ersten Steuerbescheide von Bürgerinnen und Bürgern, die bereits ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 2024 abgegeben haben, werden frühestens Ende März/Anfang April versendet.

Grund: Die gesetzlichen Fristen lassen Arbeitgebern, Versicherungen und anderen Institutionen bis zum 28. Februar eines Jahres Zeit, um der Finanzverwaltung die erforderlichen Daten, wie Lohnsteuerbescheinigungen, Beitragsdaten zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Rentenbezugsmittelungen, zu übermitteln. Zudem stehen den Finanzämtern die bundeseinheitlichen Programme zur Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen des Vorjahres in der Regel nicht vor Mitte März zur Verfügung.

Die Finanzämter bitten darum, von Nachfragen nach dem Stand der Bearbeitung abzusehen. Der Bearbeitungsumfang und die Bearbeitungsdauer der Erklärungen hängen vom jeweiligen Einzelfall ab.

Informationen zum Bearbeitungsstand finden sich auf den Internetseiten des jeweiligen Finanzamtes unter „Bearbeitungsstand“.

Elektronische Steuererklärung bietet Vorteile – „Mein ELSTER“

Die Finanzverwaltung empfiehlt, die Steuererklärung elektronisch zu erstellen. Dies ist kostenlos über „Mein ELSTER“ oder Software aus dem Handel möglich. Für Bezieher von Renten und Pensionen bietet die Steuerverwaltung auch ein besonders leicht zu bedienendes Programm zur Erstellung der Einkommensteuererklärung unter einfach.elster.de an.

Vorteile der elektronischen Steuererklärung sind unter anderen:

- Vorhandene Daten, z. B. von Krankenversicherungen und Finanzdienstleistern sind elektronisch vorhanden und können in die Erklärung automatisch übernommen werden,
- aus der Erklärung des Vorjahres können ebenfalls Daten übernommen werden, so dass eine vorausgefüllte Steuererklärung vorliegt, die lediglich aktualisiert werden muss

- Belege können per Smartphone fotografiert, hochgeladen und ab April 2025 mit den jeweiligen Eingabefeldern verknüpft werden
- es liegt stets ein Nachweis der Übermittlung der Daten an das Finanzamt vor,
- es besteht die Möglichkeit, sich Steuerbescheide elektronisch zustellen zu lassen und über den elektronischen Vergleich der Bescheiddaten etwaige Abweichungen schnell zu erkennen.

Um ELSTER nutzen zu können, ist lediglich ein Benutzerkonto unter www.elster.de anzulegen. Dies erfordert nur einen geringen Aufwand. Hilfe hierzu bietet eine Klickanleitung auf den Internetseiten der Finanzämter und unter: www.fin-rlp.de/elster (FAQs: Klickanleitung zur Registrierung).